

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonnenenergienutzung Tongrube Einsiedel

Begründung mit Umweltbericht (Teil D)



Markt Wiesau

1. Bürgermeister Toni Dutz
Marktplatz 1
95672 Wiesau

Vorhabenträger:

VOLTGRÜN PROJEKT GmbH
St.- Kassians-Platz 6
93047 Regensburg

Planverfasser:

DIPL. ING. FH BERNHARD BARTSCH

STADTPLANER SRL

LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA

BERGSTRASSE 25
93161 SINZING
TEL 0941 463 709 - 0
FAX 0941 463 709 - 22
INFO@B-BARTSCH.DE

Vorentwurf vom 10.12.2018

Verfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Inhaltsverzeichnis Begründung

1.	PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION	4
1.1	Lage und Dimension	4
1.2	Planungsrechtliche Ausgangssituation	5
1.3	Verfahrenswahl	6
2.	ANLASS UND ZIELSETZUNG DER PLANUNG.....	6
2.1	Bedarfsbegründung.....	6
2.2	Prüfung und Ergebnis anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	6
2.3	Vorrang der Innentwicklung	7
3.	ZIELE DER RAUMORDNUNG	8
3.1	Landesentwicklungsprogramm	8
3.2	Regionalplan	8
4.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN.....	9
4.1	Erschließung, Versorgungseinrichtungen	10
4.1.1	Verkehr.....	10
4.1.2	Entwässerung	10
4.1.3	Weitere Sparten	10
4.1.4	Brand- und Katastrophenschutz	10
4.2	Immissionsschutz.....	10
4.3	Denkmalschutz	10
4.4	Belange des Umweltschutzes.....	11
4.5	Schutzgebiete	11
5.	Grünordnungsplanung.....	12
5.1	Leitziele grünordnerischer Festsetzungen	12
5.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	12
5.2.1	Bedeutung für den Naturhaushalt.....	12
5.2.2	Auswirkungen des Eingriffs, Vermeidungsmaßnahmen	12
5.2.3	Ermittlung des Ausgleichsflächenumfangs	13
5.2.4	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	14
5.2.5	Ausführungsfrist.....	14
5.3	Spezielle artenschutzrechtliche Belange.....	14
6.	ANLAGE - UMWELTBERICHT	15
6.1	Einleitung	15
6.2	Inhalt und Ziele des Bauleitplanverfahrens	15
6.3	Umweltrelevante Ziele von Fachgesetzen und Fachplanungen.....	15
6.3.1	Ziele des Landschaftsplans.....	16
6.3.2	Ziele von Schutzgebiete / des Biotopschutzes.....	17
6.4	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	17
6.4.1	Schutzgut Mensch, Bevölkerung, Gesundheit.....	18
6.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	18
6.4.3	Schutzgut Boden	18
6.4.4	Schutzgut Wasser	19
6.4.5	Schutzgut Klima/Luft.....	19
6.4.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	20
6.4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	20
6.4.8	NATURA 2000-Gebiete	20

6.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes (Basisszenario) bei Nichtdurchführung der Planung	20
6.6	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung	20
6.6.1	Schutzgut Mensch, Bevölkerung, Gesundheit	21
6.6.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	21
6.6.3	Schutzgut Fläche und Boden	21
6.6.4	Schutzgut Wasser	21
6.6.5	Schutzgut Klima/Luft	21
6.6.6	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	21
6.6.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	21
6.6.8	Auswirkungen auf Erhaltungsziele von NATURA2000-Gebieten	21
6.6.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	21
6.7	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen	21
6.8	Art und Menge erzeugter Abfällen und Abwasser, Beseitigung und Verwertung	22
6.9	Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Energienutzung	22
6.10	Auswirkungen auf Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen Fachplänen	22
6.11	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität	22
6.12	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	22
6.12.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	22
6.12.2	Maßnahmen zur Kompensation	23
6.13	Planungsalternativen	23
6.14	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	24
6.15	Zusätzliche Angaben	24
6.15.1	Verfahren und Methodik der Umweltprüfung, technische Verfahren	24
6.15.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen	24
6.15.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	24
7.	Zusammenfassung	26
8.	Quellenangaben	27

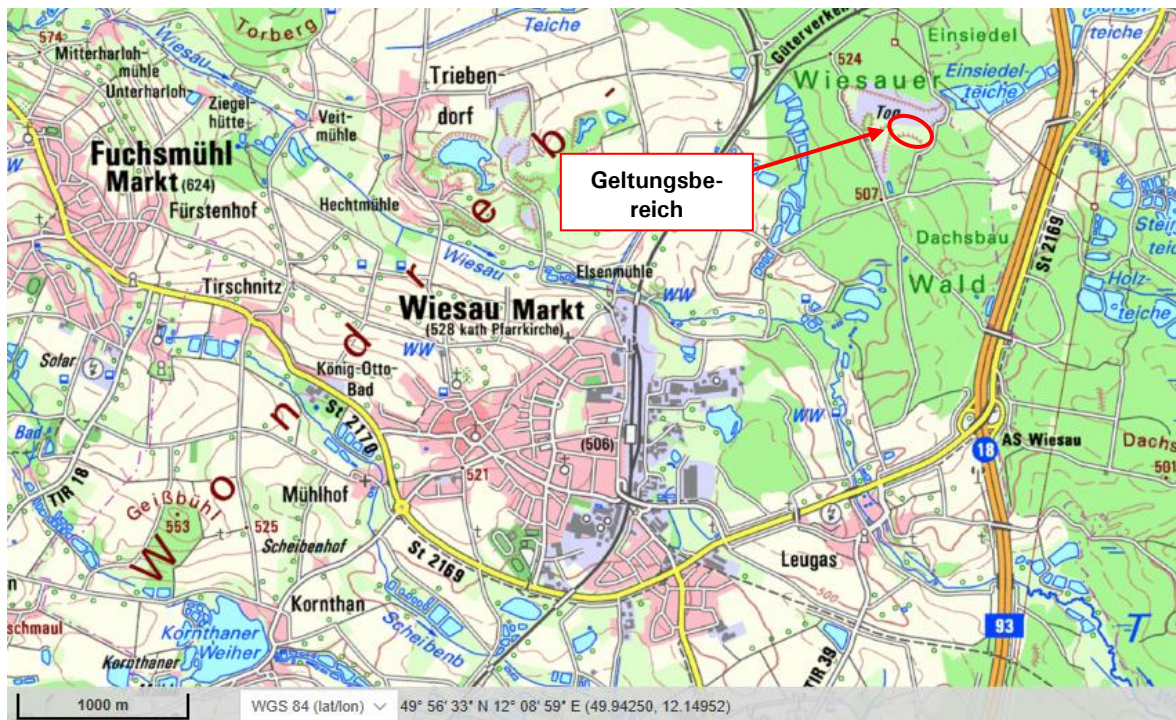
BEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage und Dimension

Die Planungsfläche befindet sich ca. 3 km nordöstlich von Wiesau, auf einer ehemaligen Abbaufäche für Ton. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 3355 und 3361, der Gemarkung Wiesau

Der Markt Wiesau liegt zentral im Landkreis Tirschenreuth.



Lage, Ausschnitt TK, o.M. (aus BayernAtlasPlus)



Lage, Ausschnitt Luftbild, o.M. (aus BayernAtlasPlus)

Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,36 ha und unterteilt sich in folgende Flächen:

Flächenbilanz	
Überbaubare Grundstücksfläche	10.122 m ²
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	3.511 m ²
Geltungsbereich gesamt	13.633 m²

Die Flächen innerhalb des Planbereiches liegen gegenwärtig brach. Im nördlichen und westlichen Randbereich grenzen Abbaukanten/Stufen an. Es handelt sich weitestgehend um einen Rohbodenstandort mit beginnender Sukzession (Gräser, Gehölz).

Die Fläche dient derzeit nicht dem aktiven Bodenschatzabbau, so dass weder Abbau- noch aktive Betriebsflächen in Anspruch genommen werden.

Die Fläche wurde im Sommer 2018 abschließend eingeebnet.

Im Umfeld liegen Waldflächen, der offene Tagebau mit Rohböden und Tümpeln sowie Stillgewässer/Teichanlagen vor. Südlich verläuft eine Gemeindeverbindungsstraße zwischen Schönfeld und Kleinsterz.

Über die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Schönfeld (Markt Wiesau) und der Stadt Mitterteich bzw. Kleinsterz (Stadt Mitterteich) kann die Planungsfläche angefahren werden. Hauptzufahrt zum Plangebiet erfolgt auf einen Flurweg, der als Hauptzufahrt zum nördlich angrenzenden noch aktiven Tagebau dient.

Die Fläche liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Naab-Wondreb-Senke“.

Die Standortwahl erfolgte auf Grundlage einer konkreten Anfrage eines Vorhabenträgers an den Markt Wiesau, der auf den genannten Flurstücken eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit knapp 750 kWp errichten möchte.

Die ehemalige Tonabbaugrube wird als Konversionsfläche und somit als vorbelasteter Standort gesehen.

1.2 Planungsrechtliche Ausgangssituation

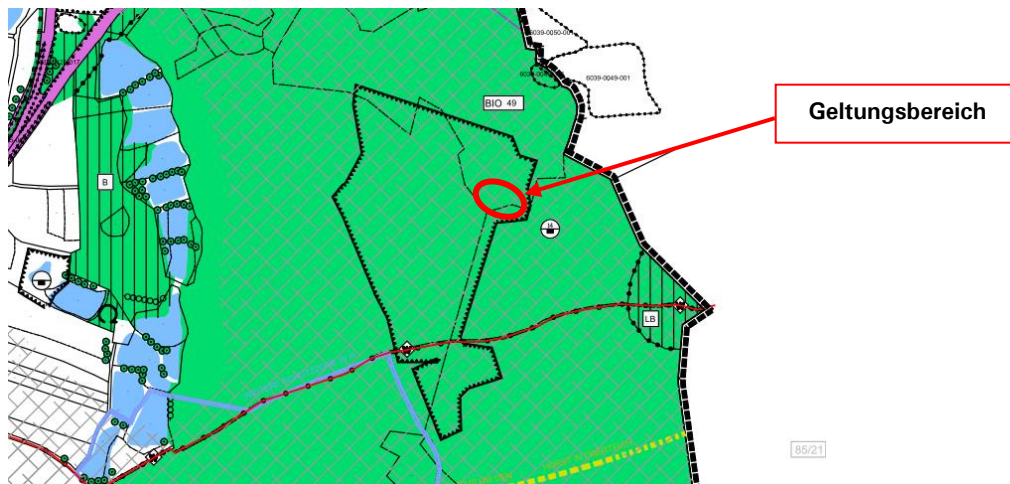
Im gültigen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan des Marktes Wiesau aus dem Jahr 2006 sind derzeit im Geltungsbereich Flächen für Wald sowie für Fläche für Abgrabungen dargestellt.

Der Landschaftsplan beinhaltet für den Planungsbereich selbst keine direkten Zielaussagen. Allgemein wird in der landschaftsökologischen Einheit 4 – Schwach geneigte Lagen der tertiären Ton-, Sand- und Schotterablagerungen- von „Renaturierung von Tonabbaugruben, Möglichkeiten für natürliche Sukzession und naturschutzfachliche betreute Entwicklung“ gesprochen.

In FNP-Deckblattänderung, welche im Parallelverfahren läuft, wird die planungsrechtliche Voraussetzung für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschaffen. Entsprechend der geplanten Nutzung wird die Art der baulichen Nutzung des Plangebietes als Sondergebiet Sonnenenergienutzung dargestellt.

Durch das Parallelverfahren ist das städtebauliche Entwicklungsgebot beachtet. Der Bebauungsplan kann erst nach Feststellung und Genehmigung der FNP-Deckblattänderung in Kraft treten.

Eine geordnete, städtebauliche Entwicklung ist damit gewährleistet.



Ausschnitt Planzeichnung „Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Wiesau, Stand 2006

1.3 Verfahrenswahl

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 18.09.2018 einen Änderungs- und Aufstellungsbeschluss für das Sondergebiet Sonnenenergienutzung Tongrube Einsiedel im Regelverfahren beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die FNP-Deckblattänderung werden im Parallelverfahren aufgestellt.

2. ANLASS UND ZIELSETZUNG DER PLANUNG

2.1 Bedarfsbegründung

Da der Markt Wiesau die Entwicklung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien unterstützt und das konkrete Interesse eines Vorhabenträgers, durch den Antrag auf Bauleitplanung für eine Photovoltaikanlage, eine großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten, besteht, hat sich der Markt entschlossen, den Standort in der ehemaligen Tongrube für eine PV-Anlage zu ermöglichen.

Zur Förderung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung gemäß Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms auf 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 zu steigern¹, dem § 1 Abs. 3 Ziff. 4. BNatSchG (*dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu*) und den Grundsätzen der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 Ziff. 7f BauGB (*bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen*) und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erfolgt die vorliegende Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes.

Die Bauleitplanung für eine regenerative Energiegewinnung dient auch den Erfordernissen des Klimaschutzes nach § 1a Abs. 5 BauGB. Die Gewinnung von Solarenergie zur Energieerzeugung führt zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit zur Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung sowie die damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

2.2 Prüfung und Ergebnis anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Maßgeblich für die Standortwahl zur Nutzung der Solarenergie mittels Errichtung einer Photovoltaikanlage war eine Projektvoranfrage an den Markt auf der Fläche der ehemaligen Tonabbaufläche in der Tongrube Einsiedel.

¹ § 1 Abs. 2 EEG (2017)

Für die vorliegenden Bauleitplanung konnte im Marktgemeindegebiet eine Variante gewählt werden, die nur einen geringen Neueingriff verursacht (Flächenrecycling des Abbaustandortes), die die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Standortes im Hinblick auf die Vergütungsfähigkeit nach dem rechtskräftigen EEG berücksichtigt (Konversionsfläche) und im Einklang der landesplanerischen Grundsätzen der energiepolitischen Zielsetzungen steht.

Ein im Jahr 2010 beschlossenes Standortkonzept zur Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen“ (27.04.2010) untersuchte geeignete Teilräume im Gemeindegebiet für die Entwicklung von größeren Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Kleinere Flächen von ca. 1 bis 2 ha für die Eigenversorgung waren nicht Bestandteil des Entwicklungskonzeptes und sind nach Konzept im Einzelfall zu prüfen. Das Standortkonzept beschränkte sich entsprechend der damals gültigen Förderungspraxis auf Konversionsflächen, Konzentrationsbereiche um Windkraftanlagen sowie aufgrund der damals geltenden, erforderlichen Siedlungsanbindung auf das Umfeld von bestehenden Siedlungen sowie ergänzend die vorbelasteten, förderfähigen Flächen entlang von Bundesautobahnen und Höchstspannungsleitungen (Stromfreileitungen). Konversionsflächen konnten damals im Gemeindegebiet nicht identifiziert werden. Das Sondergebiet „KZF-Lager und Umschlagplatz“ an der Bahnlinie in Wiesau steht aufgrund der Standortgunst und des aktiven Betriebes nicht zur Verfügung.

Standortalternativen zu Konversionsflächen gibt es im Marktgemeindegebiet nicht. Alternativen würde nach dem Standortkonzept von 2010 entlang der Autobahn A93, der Staatsstraße 2170 und der Hochspannungsleitung südöstlich von Wiesau liegen. Aufgrund der geänderten Förderkulisse nach dem derzeitigen EEG 2017 (110 m Korridor entlang Schienenwege, Autobahnen, Konversionsflächen, keine Siedlungsanbindung etc.)² entspricht das Standortkonzept nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage.

Aufgrund einer konkreten Projektanfrage eines Vorhabenträger auf einer Konversionsfläche mit 1,3 ha Anlagengröße gibt es keine verfügbaren Alternativstandorte.

Hinsichtlich der Anordnung der Module ergeben sich aufgrund der festen Aufständigung und bestmögliche Ausnutzung des Sonnenstandes kaum Alternativen, da die Anordnung der Module vorgegeben ist. Eine Erschließung von Osten wäre möglich gewesen, erwies sich jedoch aufgrund des bereits bestehenden südlichen Weges, der wirtschaftlichsten Ausschöpfung der überbaubaren Fläche und der vorgegebenen Grundausrichtung der Module aus weniger vorteilhaft.

Demzufolge erfolgt die Erschließung grundsätzlich aus Richtung Süden. Weitere Alternativen bestehen nicht, da es sich um den Antrag auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt

2.3 Vorrang der Innentwicklung

Nachverdichtungspotentiale und die Umsetzung auf anderen siedlungsnahen Konversionsflächen stehen für die vorliegende Bauleitplanung nicht zur Verfügung.

Es konnte im Marktgemeindegebiet eine Variante gewählt werden, die nur einen geringen Neueingriff verursacht (Flächenrecycling des Abbaustandortes), die die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Standortes im Hinblick auf die Vergütungsfähigkeit nach dem rechtskräftigen EEG berücksichtigt (Konversionsfläche) und im Einklang der landesplanerischen Grundsätzen der energiepolitischen Zielsetzungen steht.

² § 48 Abs. 1 Nr. 3 EEG (2017)

3. ZIELE DER RAUMORDNUNG

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Die Markt Wiesau liegt nach dem Landesentwicklungsprogramm (Stand zum 01.03.2018) im Allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf und bildet mit der Stadt Mitterteich ein gemeinsames Mittelzentrum.

Im **Landesentwicklungsprogramm Bayern** (LEP 01.03.2018) heißt es im Abschnitt 6.2 Erneuerbare Energien:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien:

(Z) „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

Zu 6.2.1 heißt es (Seite 79): „Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie - dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.“

6.2.3 Photovoltaik:

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Zu 6.2.3 heißt es (Seite 80): „Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswegen, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

3.2 Regionalplan

Der **Regionalplan der Region „Oberpfalz Nord“** (Stand April 2003) begründet das fachliche Ziel (in Teil B, Kapitel X Energieversorgung, Seite 72) „Energieversorgung“ wie folgt:

1 Allgemeines

„Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region in ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll dazu beitragen, vor allem die Standortbedingungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern.“³

Zu 4 Nutzung von regenerativen Energien und Abwärme

„Eine verstärkte Nutzung von regenerativen Energien und Abwärme trägt zusammen mit sogenannten passiven Maßnahmen der rationellen Energieverwendung (Nutzung von Energieeinsparmöglichkeiten) langfristig zur Verringerung der Mineralölabhängigkeit und zur Erhöhung der Versorgungssicherung der Region bei. Zu den natürlich erneuerbaren Energien zählen vor allem Wasserkraft, Sonnenenergie, Umgebungswärme, Holz, Stroh und aus Abfällen und anderen Biomassen anfallende Energie. Die Palette der regional verfügbaren Energien wird dadurch erweitert und die Umwelt insbesondere bei Abwärmenutzung entlastet. Eine verstärkte Nutzung in der Region vorhandener Energiepotentiale kann insbesondere bei Beteiligung der

³ Regionalplan Oberpfalz Nord, Teil B, Begründung zu X Energieversorgung, Seite 1

regionalen Wirtschaft an den dafür notwendigen technologischen Entwicklungen neue Impulse geben.“⁴

Die Planungsfläche liegt in einem Vorranggebiet für Bodenschätze: TO 04- Ton nordöstlich Wiesau. Nach Regionalplan BIV Wirtschaft, 2. Bodenschätze, 2.1.2 Ziel soll in Vorranggebieten der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Auf diese Gebiete soll der Abbau von Bodenschätzen konzentriert werden.⁵

Weiteres Ziel nach 2.1.5 ist, dass nach Beendigung des Abbaus die betroffenen Flächen nach Möglichkeit wieder der vor dem Abbau bestehenden Landnutzung zugeführt werden sollen. Für das Vorranggebiet TO 04 ist keine andere Folgefunktion im Regionalplan vorgesehen.

Vor dem Tonabbau unterlagen die Flächen der Forstwirtschaft. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der Abbau im Geltungsbereich abgeschlossen. Die Rekultivierung läuft im Rückgabeverfahren von Flächen, die nicht mehr als Abbau- oder Betriebsflächen gebraucht werden.⁶ Im Sommer 2018 wurde der Geltungsbereich eingeebnet. Die Rückführung in Wald könnte somit beginnen.

Grundsätzlich sind nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Durch das Vorranggebiet liegt eine bestimmte raumbedeutsame Nutzung vor, andere Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung bzw. den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG und Art. 14 BayLplG).

Da im Geltungsbereich der Ton bereits abgebaut worden ist, ist die vorrangige Funktion somit ausgeschöpft. Gem. regionalplanerischen Ziel ist nun die Nutzung vor den Abbautätigkeiten wieder anzustreben. Da jedoch eine Freiflächenphotovoltaikanlage geplant wird, besteht aus regionalplanerischer Sicht ein Konflikt zwischen den Nutzungen: Vorranggebiet Bodenschätze/Wiedernutzung für Forst – Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die geplante Photovoltaikanlage wird als eine nichtforstliche Zwischennutzung im Betriebsgelände des Tonabbaus gesehen. Inwieweit diese Zwischennutzung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, wird im weiteren Verfahren geklärt.

Die Höhere Landesplanungsbehörde, das zuständige Bergamt, der Industrieverband sowie das Landesamt für Umwelt wird im Verfahren angehört.

4. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN

Die Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter werden im Umweltbericht unter Kapitel 6 behandelt.

Die Nutzung der brachliegenden ehemaligen Tonabbaufläche ist nunmehr als Fläche für den Zweck der Sonnenenergiegewinnung vorgesehen.

Die vorhandenen öffentlichen Wegebeziehungen können weiter genutzt werden.

Der Planungsfläche liegt außerhalb von Schutzgebieten (Naturschutz, Wasser) sowie vom festgesetzten Überschwemmungsbereichen und wassersensiblen Bereich.

Amtlich kartierte Biotop sind im weiteren Umfeld, außerhalb des Planungsfläche, vorhanden und nicht betroffen.

Es entsteht kein Anpassungsbedarf im Bereich der wohnbaulichen Entwicklung.

⁴ Regionalplan Oberpfalz Nord, Teil B, Begründung zu X Energieversorgung, Seite 4

⁵ Regionalplan Oberpfalz Nord, Teil B, B IV Wirtschaft, Seite 10

⁶ Information über Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Waldsassen

4.1 Erschließung, Versorgungseinrichtungen

4.1.1 Verkehr

Die Planungsfläche ist über die südlich verlaufende Gemeindeverbindungsstraße (GVStr. Schönfeld-B 299) zwischen Schönfeld (Markt Wiesau) und Kleinstertz (Stadt Mitterteich) an das örtliche Straßensystem angebunden. Die Hauptzufahrt zum Plangebiet erfolgt über einen Flurweg/Waldweg bzw. der Betriebszufahrt zur Tonabbaugrube, welche im Besitz der Bayerischen Staatsforsten ist.

Die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ist außerhalb der Planungsfläche vorgesehen.

4.1.2 Entwässerung

Für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist keine Abwasserentsorgung sowie kein Trinkwasseranschluss notwendig.

Regenwasser soll breitflächig an Ort und Stelle versickern.

4.1.3 Weitere Sparten

Für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss notwendig.

Es ist keine Abfallbeseitigung für den Betrieb notwendig.

4.1.4 Brand- und Katastrophenschutz

Möglichkeiten eines ausreichenden Brandschutzes werden im weiteren Verfahren geklärt.

4.2 Immissionsschutz

Durch das geplante Vorhaben sind keine nennenswerten Emissionen durch elektromagnetische Strahlung, Reflexion oder Lärm zu erwarten.

Das Vorhaben liegt in freier Landschaft ohne jeglichen Anschluss an Siedlungsflächen. Nächstgelegene Siedlungsflächen befinden sich erst in ca. 1,3 km Entfernung.

Die angrenzenden und umliegenden Nutzungen: Forstwirtschaft, Teichwirtschaft und Tonabbau sind im Rahmen des Ortsüblichen bzw. innerhalb der gesetzlichen Vorgaben zu dulden. Mit durch die Bewirtschaftung entstehenden Beeinträchtigungen ist zu rechnen.

Mit folgenden zeitweiligen Einschränkungen ist zu rechnen:

- Geruchsimmissionen (z.B. beim Ausbringen von Stallmist und Gülle sowie beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln)
- Staubimmissionen (z.B. bei Abbautätigkeiten, bei Mähdrusch, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger sowie bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung)
- Lärmimmissionen (z.B. bei Abbautätigkeiten, Zu- und Abfahrtsverkehr im Abbaubereich, beim Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen auf den Nutzflächen und durch den Fuhrwerksverkehr der landwirtschaftlichen Betriebe)

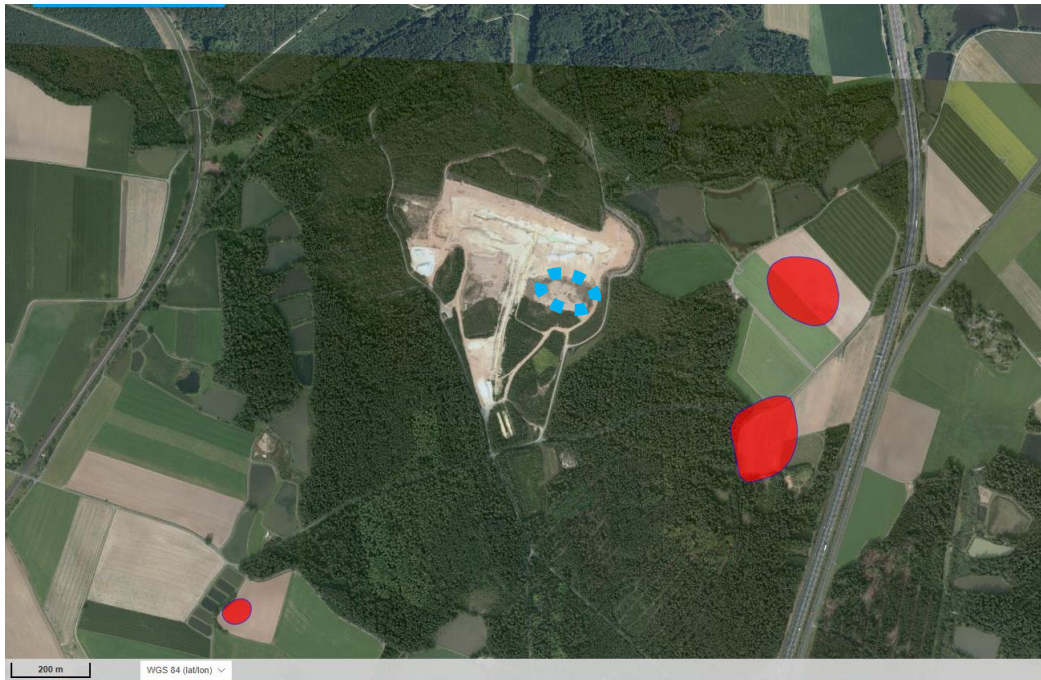
4.3 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich und nahem Umfeld befinden sich keine Denkmäler.

Im weiteren östlichen Bereich befinden sich zwischen der Tongrube und der Autobahn A 93 zwei Bodendenkmäler, welche vom Vorhaben unberührt bleiben.

Aufgrund des vorangegangenen Tonabbaus ist mit keinem Bodendenkmal mehr zu rechnen. Der Boden hat seine Archivfunktion durch den Abbau und Aufschüttung bis zum jetzigen Zeitpunkt verloren.

Landschaftsprägende Baudenkmäler sind nicht betroffen. Der Planbereich liegt eingebettet in Waldflächen, so dass keinerlei Fernwirkung besteht.



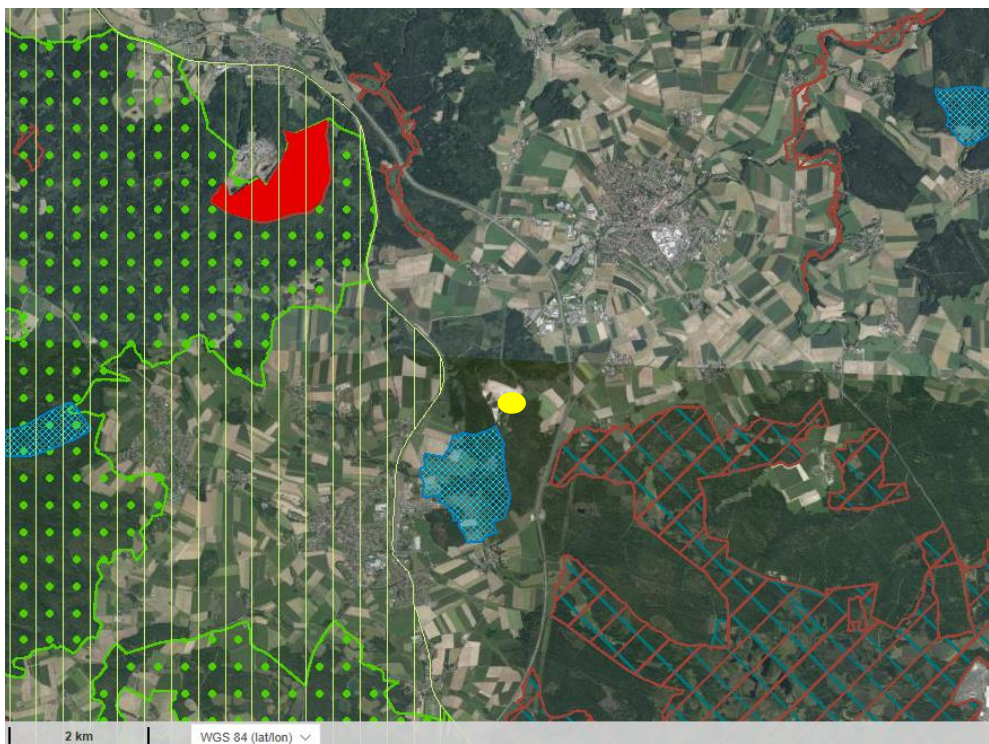
Lage in der Denkmalkulisse, rot – Bodendenkmäler, blau – Geltungsbereich, o.M. (Ausschnitt aus BayernAtlasPlus)

4.4 Belange des Umweltschutzes

Es wird eine gesonderte Umweltprüfung im Rahmen des Umweltberichtes durchgeführt. Der Umweltbericht ist unter Kapitel 6 gesonderter Teil der Begründung und berücksichtigt derzeit verfügbare umweltbezogene Informationen zum Geltungsbereich. Er dokumentiert bekannte und prognostizierte Umweltauswirkungen und wird bei Bedarf im Bauleitplanverfahren fortgeschrieben. Die Umweltprüfung wird zur öffentlichen Auslegung abgeschlossen.

4.5 Schutzgebiete

Für den Geltungsbereich liegen keine Schutzgebietsausweisungen (Landschaft, Natura2000, Wasser, etc.) vor.



Lage in der Schutzgebietskulisse, rot = Naturschutzgebiet, blau=Trinkwasserschutzgebiet, braun=FFH-Gebiet, petrol=SPA-Gebiet, grün-gestreift= Naturpark, grün-gepunktet=Landschaftsschutzgebiet, gelb= Geltungsbe-
reich, o.M. (Ausschnitt aus BayernAtlasPlus)

Nächstgelegene amtlich kartierte Biotope liegen an den nordöstlichen Einsiedelteichen vor.
Diese werden als Feuchtgebüsche oder Teichbodenvegetation mit Kleinröhricht beschrieben.

5. Grünordnungsplanung

5.1 Leitziele grünordnerischer Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen dienen dazu, das geplante Vorhaben weitgehend in
den vorhandenen Landschaftsraum einzubinden, Maßnahmen sicherzustellen sowie den
naturschutzrechtlichen Erfordernissen der Eingriffsminimierung zu entsprechen.

5.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

5.2.1 Bedeutung für den Naturhaushalt

Die Eingriffsfläche der vorgesehenen Baufläche und Erschließungen wird lt. Bestandsdarstel-
lung des Umweltberichts (Einstufung gem. Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Land-
schaft 2003) folgendermaßen eingestuft:

Schutzgut	Beschreibung	Bedeutung
Arten/Lebensräume	Ehemalige Tonabbaugrube, brachliegend, Rohbodenstandort mit beginnender Sukzession, potentiell Vorkommen von Rote Liste Arten und besonders geschützter Arten	hoch
Boden/Fläche	Ehemalige Tonabbaugrube, vollständig veränderter natürlicher Bodenaufbau, Rohboden, ohne Dauerbewuchs – beginnende Sukzession, Grenzertragsboden, Versickerungsleistung unbekannt	gering
Wasser	vermutlich hoher Grundwasserflurabstand, niedriges Wasserrück- haltevermögen aufgrund Lößlehm, Böden durch Abbau geprägt, Oberflächengewässer sowie Schutzgebiete nicht vorhanden	gering
Klima/Luft	freie Lage, Kaltluftentstehungsgebiet, Vorbelastung durch Abbau, angrenzende Abbaugrube als Frisch- und Kaltluftammelgebiet	gering
Landschaftsbild	Lage in freier Landschaft, vollständig eingebettet in Waldflächen, Konversionsfläche, keinerlei Fernwirkung	gering
Zusammengefasst:		gering

Die Bewertung erfolgt nach dem Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landes-
entwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (BAYSTMLU
2003). Der Leitfaden unterscheidet zwischen Flächen mit geringer, mittlerer und hoher Be-
deutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild:

Ergebnis: Der für den Eingriff relevante Teil des Geltungsbereichs (überbaubare
Grundstücksfläche) weist eine insgesamt **geringe Bedeutung** für Naturhaus-
halt und Landschaftsbild auf.

5.2.2 Auswirkungen des Eingriffs, Vermeidungsmaßnahmen

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Umweltbericht näher beschrieben.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Eine Versiegelung bzw. Überbauung der Fläche beschränkt sich auf die Stützen der Solar-
module und auf Gebäude für die technische Infrastruktur.

Die Zäunung der Anlage erfolgt so, dass die Durchgängigkeit für Kleinsäuger und Nieder-
wild gewährleistet ist (Bodenfreiheit mind. 15 cm).

Schutzgut Boden

Eine Versiegelung des Bodens findet praktisch nicht statt (in der Regel weniger als 2 % der Fläche). Der Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan ermöglicht keine vollflächige Nutzung mit aufgeständerten Modulen. Zwischen den Modulreihen verbleiben Zwischenräume. Die Umwandlung von Rohboden in Extensivrasen beugt Erosion vor und fördert den Aufbau von organischer Substanz im Boden, was dadurch das Bodenleben fördert. Schädliche Bodenverdichtungen finden unter den Solarmodulen nicht statt. der

Schutzgut Wasser

Durch die Entwicklung eines Extensivrasen unterhalb der Module besteht keine erhöhte Gefahr mehr für eine erhöhten Bodenerosion.

Schutzgut Klima/Luft

Die künftigen Rasenflächen wirken hinsichtlich einer möglichen Wärmeabstrahlung durch die Solarmodule klimatisch ausgleichend, so dass durch das Vorhaben keine negativen klimatischen Veränderungen zu befürchten sind.

Die Energiegewinnung durch Photovoltaik bedingt zudem eine deutliche CO₂ -Ersparnis im Vergleich zu fossilen Energieträgern.

Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild

Die Landschaft wird im Nahbereich durch die Anlage verändert. Aufgrund der Lage entfaltet die PV-Anlage jedoch keine Fernwirkung.

Die Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter darüber hinaus ist gemäß Umweltbericht gesondert zu beurteilen.

5.2.3 Ermittlung des Ausgleichsflächenumfangs

Die notwendige Überbauung und Versiegelung von Flächen (in diesem Fall sehr gering) stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Trotz der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben, v. a. wegen der - wenn auch geringen - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Bodens, Eingriffe. Dieser Eingriff ist auszugleichen.

Zur Ermittlung von Maß und Art des Ausgleiches wird nach Vorgabe der Naturschutzbehörde der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 2003) herangezogen. Der Leitfaden gibt Auskunft über die Eingriffsschwere von Baumaßnahmen und der damit verbundenen Versiegelung bzw. dem Nutzungsgrad von Flächen. Die Eingriffsschwere orientiert sich an der Grundflächenzahl bzw. am Nutzungsgrad (überbaubare Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche) oder der entsprechenden Eingriffsschwere gegenüber den Schutzgütern.

Gem. Vorentwurf Vorhabenplanung:

Überbaubare Fläche (innerhalb der Baugrenze):

ca. 10.122 m²

Projizierte Modulfläche nach Vorhabenplan:

ca. 4.127 m²

Erfolgt eine Projektierung der derzeit geplanten Solarmodule in die Horizontale, ergibt sich eine Nutzung von ca. 0,41.

Da die Eingriffsschwere zwar den Schwellenwert von 0,35 übersteigt, jedoch keine Versiegelung unter der Projektionsfläche erfolgt (Realversiegelung 3 bis 4 %) sondern eine Extensivierung, i.V.m. den Empfehlungen des IMS- Schreibens vom 19.11.2009, und die Ausgleichs- Ersatzflächen im Geltungsbereich integriert sind, wird die Fläche dem Typ B I niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad zugeordnet.

	EINGRIFFSSCHWERE	AUSGLEICHS- FLÄCHENBEDARF
BEDEUTUNG FÜR NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD	Typ B geringer Versiegelungs- u. Nutzungs- grad ($GRZ \leq 0,35$, weniger als 35 % Projektionsfläche)	
Fläche mit Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	kein Eingriff	-
Kategorie I Gebiete mit geringer Bedeutung (Fläche innerhalb der Baugrenze) Rohboden, brachliegend, beginnende Sukzessi- on 10.122 m²	B I Kompensationsfaktor zwischen 0,2 und 0,5 Verwendeter Faktor: 0,3	3.036 m²

Es ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf von **3.036 m²**.

5.2.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzflächen mit entsprechenden Maßnahmen gem. textli-
cher Festsetzungen (Teil B) dienen der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft
durch die Bebauung und Erschließung.

Der notwendige Ausgleich kann innerhalb des Geltungsbereiches umgesetzt werden. Diese
sind Fläche mit Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und
Landschaft festgesetzt.

Diese umfassen 3.511 m² und decken somit den erforderlichen Ausgleich. Bei Abzug der
nötigen Zufahrt zum Gelände (gem. Festsetzungen bis max. 127 m² Umfang als Zufahrt
zulässig) verbleiben 3.384 m² aufwertbare Fläche.

5.2.5 Ausführungsfrist

Die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Ansa-
ten/Pflanzungen/Strukturanreicherungen sollten vertraglich zwischen dem Investor und des
Marktes Wiesau geregelt werden.

5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Belange

In einer ersten Übersichtsbegehung eines Biologen am 11.10.2018 kommen potentiell arten-
schutzrechtlich relevante Arten im Geltungsbereich und im Umfeld vor. Entsprechende Maß-
nahmen werden vorgeschlagen. Siehe Anhang „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
“Photovoltaikanlage Tongrube Wiesau“ - Gemeinde Wiesau“

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB werden die Fachbehörden zur Äußerung
aufgefordert.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

*Es ist darauf hinzuweisen, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine artenschutzrechtlich relevanten
Eingriffe erfolgen. Der Bebauungsplan bereitet die Maßnahmen lediglich planungsrechtlich vor. Bei Realisierung
der Versiegelung und Baukörper kann eine geänderte Bestandssituation vor Ort zu einem späteren Zeitpunkt unter
Umständen vorliegen.*

*Eine Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen wäre nur dann erforderlich, wenn mit ausreichender Sicherheit
durch die Realisierung des Baugebiets der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand als erfüllt angesehen wer-
den könnte und eine bodenrechtliche Relevanz Grundlage der Festsetzung wäre. Das Festsetzen einer lediglich als
Vorsorgemaßnahme einzustufenden Handlungsempfehlung ist städtebaulich weder erforderlich noch zulässig.*

6. ANLAGE - UMWELTBERICHT

6.1 Einleitung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese werden unter Anwendung der Anlage 1 BauGB in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a BauGB).

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB werden die Fachbehörden zur Äußerung hinsichtlich des Umfangs der Umweltprüfung aufgefordert.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich an der vorliegenden Planung. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung der geplanten Bauleitplanung auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Planungsfläche aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Durch die vorliegende Bauleitplanung soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage entwickelt werden. Die Beschreibung der Schutzgüter des Umweltberichtes bezieht sich vorrangig auf die unbebauten Flächen innerhalb der Planungsfläche.

6.2 Inhalt und Ziele des Bauleitplanverfahrens

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan wird das planerische Ziel verfolgt, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten, um erneuerbare Energien gewinnen und nutzen zu können. Der Markt Wiesau unterstützt die Entwicklung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien.

Die bisher brachliegende Fläche wird als Sondergebiet für die Sonnenenergienutzung mit Fläche mit Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

6.3 Umweltrelevante Ziele von Fachgesetzen und Fachplanungen

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, gemäß § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 5 BauGB, Rechnung getragen werden. Hier ist auch das Erneuerbaren-Energien-Gesetz- EEG 2017 zu erwähnen, welches im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglichen soll.

Im § 1 Bundesnaturschutz BNatSchG wird als wichtiges Ziel, auch in Verantwortung für künftigen Generationen, die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt genannt. Konkretisiert wird diese Aussage im Absatz 3, da für die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktions-

fähigkeit des Naturhaushalts „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten“ sind.

Nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG ist durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung das Schutzgut Wasser als Lebensgrundlage von Mensch, Flora und Fauna zu schützen.

Das Bundesbodenschutzgesetz- BBodSchG verfolgt den Zweck die Bodenfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Auch § 1a BauGB greift den Schutzzweck des Schutzgutes Boden auf, da generell mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

6.3.1 Ziele des Landschaftsplans

Im gültigen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan des Marktes Wiesau aus dem Jahr 2006 sind im Geltungsbereich Flächen für Wald sowie für Fläche für Abgrabungen dargestellt.

Der Landschaftsplan beinhaltet für den Planungsbereich selbst keine direkten Zielaussagen.

Allgemein wird in der landschaftsökologischen Einheit 4 – Schwach geneigte Lagen der tertiären Ton-, Sand- und Schotterablagerungen- von „Renaturierung von Tonabbaugruben, Möglichkeiten für natürliche Sukzession und naturschutzfachliche betreute Entwicklung“ gesprochen.

In einer FNP-Deckblattänderung, welches im Parallelverfahren läuft, wird die planungsrechtliche Voraussetzung für den vorliegenden Bebauungsplan geschaffen. Entsprechend der geplanten Nutzung wird die Art der baulichen Nutzung des Plangebietes als Sondergebiet Sonnenenergienutzung dargestellt.

Ziele sonstiger Fachgesetze / Fachpläne

Fachplanungen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts sind im Planungsgebiet nicht vorhanden bzw. dem Verfasser nicht bekannt.

Für den Markt Wiesau sind dem Planverfasser keine Gestaltungsfibeln bekannt.

Die gemeindlichen Satzungen sprechen nicht gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Tirschenreuth⁷ beinhaltet folgende Ziele und Maßnahmen für das Plangebiet:

Karte 2.4. Wälder und Gehölze:

Die nordöstlich gelegenen Wälder:

Erhaltung und Optimierung von naturnahen Feuchtwäldern, insbesondere von Moor- und Bruchwaldresten, durch Sicherung bzw. Wiederherstellung des standorttypischen Wasserhaushalts, Förderung von Kleingewässern und Altholzstrukturen sowie Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung

Im gesamten Raum:

Weiterführung des Umbaus nadelholzreicher Forste in standortgerechte, naturnahe Laub- und Laubmischwälder; Anlage struktureicher Waldränder mit Laubgehölzen und Saumbereichen insbesondere in süd-, west- und ostexponierter Lage (vgl. Abschn. 3.4.1)

Karte 2.1. Gewässer:

Die Nordöstlichen Weiher sind als regional bedeutsamer Lebensraum eingestuft:

Erhaltung und Optimierung regional bedeutsamer Lebensräume

Im gesamten Raum:

⁷ Stand Juni 2003

Teichgebiete und Moorgewässer zwischen Tirschenreuth, Mitterteich und Friedenfels mit bayern-weitem bzw. gesamtdeutschem Schwerpunkt-vorkommen von Moorfrosch und Sumpf-Heidelibelle (*Sympetrum depressiusculum*) und dem einzigen bayerischen Schwerpunkt-vorkommen (mit den Lkr. NEW und SAD) der Nördlichen Moosjungfer (*Leucorhinia rubicunda*):

- Erwerb bzw. naturschutzrechtliche Sicherung wertvoller Teich- und Weiherkomplexe
- Erhaltung bzw. Aufbau eines Verbundsystems aus allenfalls extensiv teichwirtschaftlich genutzten Gewässern im Abstand von maximal 1 bis 3 km
- Förderung einer ökologisch orientierten Teichbewirtschaftung (ggf. unter Einsatz des Vertrags-naturschutzprogramms)
- Erhaltung bzw. Entwicklung von ausreichend dimensionierten Verlandungszonen
- Optimierung des Gewässerumfelds als Teillebensräume stark gefährdeter Amphibien-, Libellen-, Reptilien- und Vogelarten
- Sicherung der Amphibienvorkommen durch Schaffung dauerhafter Leiteinrichtungen an allen bekannten und durch den Straßenverkehr gefährdeten Amphibienwanderwegen

Karte 2.2. Feuchtgebiete:

Die Nordöstlichen Weiher sind als regional bedeutsamer Lebensraum eingestuft:

Erhaltung und Optimierung regional bedeutsamer Lebensräume

Im gesamten Raum:

Bayernweite Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen

Sicherung der Feuchtflächen in der Naab-Wondreb-Senke und südwestlich Tirschenreuth als bayernweit bedeutsamen Lebensraumkomplex für feuchtgebietstypische Pflanzen- und Tierarten; weitere Umsetzung des Naturschutzgroßprojekts des Bundes „Waldnaabaue“, insbesondere (vgl. Abschn. 3.2):

- Optimierung der Moorkomplexe durch Sicherung/Wiederherstellung des Wasserhaushalts, Förderung von Waldkiefernfilzen bzw. Durchführung gezielter Entbuschungsmaßnahmen bei standort-fremder Bestockung
- Erhaltung bzw. Entwicklung ausgedehnter Verlandungskomplexe in den Teichgebieten und an der Moorweiher (Zielarten: Röhrichtbrüter, Arten der Teichbodenfluren)
- Entwicklung der (trockeneren) Randbereiche von Mooren und Teichgebieten als Lebensraum der stark gefährdeten Kreuzotter
- Aufbau eines Biotopverbundsystems aus Feuchtgebietsstrukturen (v. a. Hochstaudenfluren, Feucht- und Nasswiesen, lichte Bruch- und Feuchtwälder) im Umfeld der Moore und Gewässer sowie in feuchten Senken und Bachtälchen

Karte 3 Schwerpunktgebiete des Naturschutzes:

der gesamte Raum ist als Schwerpunktgebiet K „Gewässer- und Feuchtgebietskomplexe in der Naab-Wondreb-Senke und südwestlich Tirschenreuth“ markiert

Im Textteil des ABSP werden die Maßnahmen und Ziele entsprechend ausgeführt.

6.3.2 Ziele von Schutzgebiete / des Biotopschutzes

Es liegen keine Schutzgebiete nach BNatSchG/BayNatSchG vor.

Umliegende Gehölze und Heckenstrukturen sind vereinzelt als amtlich kartiertes Biotop vermerkt und nach BNatSchG § 30 sowie Art. 16 BayNatSchG geschützt. Diese sind von der Planung nicht betroffen.

6.4 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Die Beschreibung erfolgt auf Grundlage der Zustandsermittlung. Die derzeitige Nutzung als ehemalige Abbaufäche mit Rohboden und beginnender Sukzession entspricht den Nutzungsmöglichkeiten des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes nur teilweise. Die geplante Nutzung als Sondergebiet wird seitens des Grundstückseigentümers als Zwischennutzung gesehen. Langfristig soll Forstwirtschaft unter Verwaltung der Bayerischen Staatsforsten.

6.4.1 Schutzgut Mensch, Bevölkerung, Gesundheit

Die Planungsfläche liegt derzeit brach. Die Planungsfläche liegt in mitten von Waldflächen und Teichanlagen im Bereich eines aktiven Tonabbaugebietes. Nächstgelegene Siedlungseinheit ist Schönfeld in ca. 1,4 km südwestlicher Entfernung.

Der Planbereich hat keine erhöhte Bedeutung für Erholung bzw. Naherholungssuchende, da aktiver Tagebau stattfindet, bzw. die Fläche aufgrund der weiten Entfernung zu nächstgelegenen Siedlungseinheiten nicht von Naherholungssuchenden aufgesucht wird.

Es bestehen keine Erholungseinrichtungen in der Umgebung.

Ein örtlicher Wanderweg verläuft zwischen Schönfeld und Kleinsterz auf der Gemeindeverbindungsstraße, der in südlicher Richtung zu den Steinteichen zurück nach Wiesau führt.

6.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Flächen innerhalb des Planbereiches liegen gegenwärtig brach. Die Fläche dient derzeit nicht dem aktiven Bodenschatzabbau, so dass weder Abbau- noch aktive Betriebsflächen in Anspruch genommen werden. Die Fläche wurde im Sommer 2018 abschließend eingeebnet. Es liegen offene Rohböden und Flächen mit beginnender Sukzession vor. Südlich und östlich befinden sich jüngere Wiederaufforstungsflächen.

Im Umfeld liegen Waldflächen (Kiefern, Fichten), der offene Tagebau mit Rohböden und Tümpeln sowie den Naturraum typischen Teichanlagen vor. Südlich verläuft eine Gemeindeverbindungsstraße zwischen Schönfeld und Kleinsterz (Stadtgebiet Mitterteich). Eingrenzt wird die Fläche durch die Bahnlinie Regensburg-Hof und der Autobahn A93.

Aktuelle Vorkommen im Planungsbereich über geschützte Arten liegen dem Planverfasser derzeit nicht vor. Aufgrund des besonderen artenschutzrechtlichen wertvollen Sekundärlebensraum könnten potentiell geschützte Arten vorkommen. So ist nach ASK⁸ das Vorkommen der Kreuzotter, Ringelnatter und Bergeidechse im Abbauggebiet bekannt. In Umfeld sind desweiteren Sumpfschrecke, Schwarzspecht, Biber und Laubfrosch bekannt.

Aus einem landschaftspflegerischen Begleitplan, der im Jahr 2007 für eine nördliche Erweiterung des Tagebaus der Tongrube Einsiedel erstellt wurde, geht hervor, dass über eine einmalige Kartierung folgende jagende Fledermausarten im Bereich der Tongrube erfasst wurden: Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus, Große oder kleine Bartfledermaus und Wasserfledermaus. Inwieweit nach 11 Jahren es noch aktuelle Vorkommen gibt, ist derzeit nicht bekannt. Im Jahr 2007 war außerdem bekannt, dass auf den offenen teilweise sandigen Flächen im Abbauggebiet der Flussregenpfeifer gebrütet hat.

Grundlegend ist festzustellen, dass die Tongrube als Sekundärlebensraum für seltende Tierarten als Lebensraum dient. Desweiteren ist aufgrund der umliegenden abwechselnden strukturreichen Lebensräume mit weiteren seltenen, gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen. Es ist von einer naturschutzfachlichen hohen Wertigkeit auszugehen.

Eine gesonderte Artenerhebung ist aufgrund der kalten Jahreszeit derzeit nicht vorgesehen. Derzeit erarbeitet ein Biologe einen artenschutzrechtlichen Beitrag, der potentielle Vorkommen betrachtet.

Im Geltungsbereich liegen keine Flächen nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG schließen.

6.4.3 Schutzgut Boden

Es wurde keine Bohrung/kein Aufschluss des Bodens vorgenommen.

⁸ Artenschutzkartierung Bayern, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 01.07.2013, Funde aus dem Jahr 2011 und 2007

Die Flächen sind unversiegelt und liegen brach.

Nach der geologischen Übersichtskarte M 1:200.000⁹ Blatt Bayreuth ist der Bereich dem Miozän (Vorwiegend Untermiozän, limnisch) zuzuordnen (Tertiär). Nach der bodenkundlichen Übersichtskarte M 1:25.000¹⁰ liegen „fast ausschließlich Pseudogley und Braunerde-Pseudogley aus kiesführendem Lehm bis Kieslehm bis -schluff (Deckschicht) über kiesführendem Lehm bis Schluffton“ vor.

Es handelt sich um einen Standort mit Potenziell starkem Stauwassereinfluss und sehr hohen Regenrückhaltevermögen bei Niederschlägen. Aufgrund der Wiederauffüllung und Geländemodellierung, dem ausgehenden Bodenarten ist von einer geringen natürlichen Ertragsfähigkeit auszugehen.

6.4.4 Schutzgut Wasser

Dauerhafte Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Durch die Bodenverhältnisse und den Tonabbau entstehen immer wieder temporäre Tümpel.

Nach derzeitigen Kenntnisstand handelt es sich um einen Trockenabbau, Grundwasser wird durch den Tonabbau nicht aufgeschlossen.

Aufgrund der wasserstauenden Bodeneigenschaften wurden viele Teiche und Teichgebiete, sogenannte Teichpfannen im Naturraum angelegt. Nächstgelegene sind die nordöstlich gelegenen Einsiedelteiche. Es ist aufgrund der bindigen Böden von einer geringen Grundwasserneubildungsrate auszugehen.

Vorbelastung für das Grundwasser besteht durch den Abbau, umliegende Land- und Forstwirtschaft und Einträge aus dem Bahn- und Straßenverkehr.

Der aufgeschlossene Tagebau und vorliegende Planungsfläche entwässert natürlicherweise nach Süden zu einem Seitentälchen der Wiesau. Die Wiesau fließt der Tirschenreuther Waldnaab, neben den Kainzbach, als Hauptvorfluter zu. In der Abbaugrube befindet sich ein mehrerer Meter breiter etwas eingetiefter Entwässerungsgraben, der das Wasser zu den im Süden gelegenen Klärteiche (Schönungsteiche) führt.

Angaben über den Grundwasserstand und Schichtwasserhorizonte, Schadstoffbelastungen des Grundwassers sowie eine hydrogeologische Beurteilung des Untergrundes liegen nicht vor.

6.4.5 Schutzgut Klima/Luft

„Das Klima ist stark kontinental getönt. Während es im Sommer in der Naab-Wondreb-Senke durch die Beckenlage sehr heiß werden kann, führt im Winter kalter Ostwind („Böhmerwind“), der durch die Öffnung des Beckens nach Nordosten begünstigt wird, zu extremen Frosttemperaturen. [...]“¹¹

Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt im Bereich der bewaldeten Lagen bei 6- 7 °C. Mit einer Durchschnittstemperatur von 7- 8 °C klimatisch begünstigt sind die unbewaldeten Flächen [...] zwischen Wiesau und Schönhaid und zwischen Mitterteich und Waldsassen bzw. Bundesgrenze. Durch die Lage im Regenschatten des Fichtelgebirges erreicht die jährliche Niederschlagssumme größtenteils nur Werte von 650 bis 750 mm, teilweise liegt sie sogar noch darunter[...]. In den übrigen Bereichen fallen jährlich zwischen 750 und 850 mm.

Das Großklima entspricht den typischen Verhältnissen der nördlichen Oberpfalz.

⁹ Umweltatlas Bayern – Geologie, Thema Geologie, Geologische Übersichtskarte M 1.200.000

¹⁰ Umweltatlas Bayern – Boden, Thema Bodenkarten, Übersichtsbodenkarte M 1.25.000

¹¹ ABSP Tirschenreuth, 4.8. Naab-Wondreb-Senke (396), Seite 2, Stand Juni 2003

Kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen sind im Geltungsbereich aufgrund der Lage nicht gegeben. Die Fläche liegt unmittelbar an einer Grube für Tonabbau. Frisch- und Kaltluft fließen hangabwärts und sammeln sich in der Grube.

Grundsätzlich handelt sich aufgrund der freien Lage um einen gering belasteten, Raum mit guten Durchlüftungsqualitäten.

Das Kleinklima oder der Luftaustausch von Siedlungen ist nicht betroffen.

Allgemeine Messungen zu Luftschadstoffen liegen für Wiesau nicht vor.

6.4.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Die Planungsfläche liegt nordöstlich von Wiesau, zwischen der Bahnlinie Regensburg-Oberkotzau/Hof und der Autobahn A 93 in einem Tonabbaugebiet. Umrahmt wird die Fläche von großflächigen Waldflächen und der ortsüblichen Teichwirtschaft mit vielen zusammenhängenden einzelnen Teichen. Östlich verläuft eine Hochspannungsleitung und ein geschotteter Hauptweg mit begleitendem bewachsenen Graben. Die Planungsfläche wurde im Sommer neu eingeebnet. Im westlichen und nördlichen Anschluss befindet sich eine aktive Tonabbaugrube. Der Abbau findet im Sommer zwischen Mai und September statt. Südlich und östlich der Planungsfläche befinden sich jüngere Wiederaufforstungsflächen. Vorwiegend ist die Tongrube, einschließlich der Planungsfläche, unbewachsen bis weitgehend unbewachsen (beginnende Sukzession). Südlich befindet sich ein Forsthaus.

Durch den Abbau (Beginn Ende der 1980er Jahre) hat sich die landschaftliche Wahrnehmung maßgeblich verändert. Das Abbaugebiet nimmt mittlerweile in größerem Umfang Flächen ein. Kennzeichnend sind typische steile und gestuften Abbaukanten. Hinzu kommt die großflächigen hellen Rohböden. Das Landschaftsbild ist im erheblichen Maße bereits anthropogen verändert. Dazu trägt vor allem in den Sommermonaten die Abbautätigkeiten in der Tongrube bei.

Fernwirkung entfaltet die künftige PV-Anlage nicht. Aufgrund der abgelegenen gut eingebetteten Lage ist sie nur im Nahbereich einsehbar. Ein Siedlungszusammenhang besteht nicht. Die PV-Anlage wird vom Betrachter als technisches Einzelelement wahrgenommen werden.

6.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich und nahem Umfeld befinden sich keine Denkmäler.

Im weiteren östlichen Bereich befinden sich zwischen der Tongrube und der Autobahn A 93 zwei Bodendenkmäler, welche vom Vorhaben unberührt bleiben.

Aufgrund des vorangegangenen Tonabbaus ist mit keinem Bodendenkmal mehr zu rechnen. Der Boden hat seine Archivfunktion durch den Abbau und Aufschüttung bis zum jetzigen Zeitpunkt verloren.

6.4.8 NATURA 2000-Gebiete

Wird derzeit nicht erkannt. Die nächstgelegenen Gebiete liegen außerhalb des Wirkbereiches.

6.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes (Basisszenario) bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, keine Bauleitplanung) bliebe die bestehende planungsrechtliche Situation unverändert.

In der Neuplanungsfläche wäre langfristig eine forstwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.

6.6 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung

Die Beschreibung erfolgt auf Grundlage der Zustandsermittlung und beschränkt sich auf mögliche die vorliegende Ausweisungen mit möglichen damit verbundenen Auswirkungen auf die folgenden Schutzgüter:

6.6.1 Schutzgut Mensch, Bevölkerung, Gesundheit

Erfolgt im weiteren Verfahren.

6.6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Erfolgt im weiteren Verfahren.

6.6.3 Schutzgut Fläche und Boden

Erfolgt im weiteren Verfahren.

6.6.4 Schutzgut Wasser

Erfolgt im weiteren Verfahren.

6.6.5 Schutzgut Klima/Luft

Erfolgt im weiteren Verfahren.

6.6.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Erfolgt im weiteren Verfahren.

6.6.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Keine Auswirkungen zu erwarten, da nicht vorhanden.

Landschaftsprägende Baudenkmäler sind nicht betroffen. Der Planbereich liegt eingebettet in Waldflächen, so dass keinerlei Fernwirkung besteht.

6.6.8 Auswirkungen auf Erhaltungsziele von NATURA2000-Gebieten

Wird derzeit nicht erkannt. Die nächstgelegenen Gebiete liegen außerhalb des Wirkbereiches.

6.6.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Erfolgt im weiteren Verfahren.

6.7 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen

Durch den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen keine erheblichen Emissionen. Auswirkungen von technischen Nebengebäuden mit möglichen Schall- oder elektromagnetischen Emissionen sind als gering einzustufen.

Änderungen zu Erschütterungen, Wärme, Strahlung, feste/flüssige/gasförmige Schadstoffe wird nicht zu konstatieren sein.

Aufgrund der Lage sind Blendwirkungen für Straßen, Bahn und (Wohn-)Gebäude auszuschließen. Nach aktuellem Stand der Technik werden bevorzugt blendfreie Solarmodule verwendet. Je nach Stand der Sonne können jedoch Lichtreflexe nicht vollständig ausgeschlossen werden. Erhöhter Zu- und Abfahrtsverkehr in das Gebiet entsteht nur bei Bau der Anlage. Während der Bau- und Erschließungsmaßnahmen können Auswirkungen durch Spitzenpegel, z.B. bei lärmintensiven Abladevorgängen, entstehen. Diese Beeinträchtigungen sind aber als temporär anzusehen und daher vertretbar.

Die angrenzenden und umliegenden Nutzungen sind: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Teichwirtschaft und Tonabbau sind im Rahmen des Ortsüblichen bzw. innerhalb der gesetzlichen Vorgaben zu dulden. Mit durch die Bewirtschaftung entstehenden Beeinträchtigungen ist zu rechnen. Mit folgenden zeitweiligen Einschränkungen ist zu rechnen:

- Geruchsmissionen (z.B. beim Ausbringen von Stallmist und Gülle sowie beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln)
- Staubmissionen (z.B. bei Abbautätigkeiten in der Tongrube, bei Mähdrusch, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger sowie bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung)
- Lärmmissionen (z.B. bei Abbautätigkeiten, Zu- und Abfahrtsverkehr im Abbaubereich, beim Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen auf den Nutzflächen und durch den Fuhrwerksverkehr der landwirtschaftlichen Betriebe)

6.8 Art und Menge erzeugter Abfällen und Abwasser, Beseitigung und Verwertung

Durch die vorliegende künftige Nutzung für Photovoltaikanlagen erfolgt keine Erzeugung von Abfällen und Abwasser.

Besonders überwachungsfähige Abfälle sind nicht zu erwarten, da kein Industrie- oder Gewerbegebiet ausgewiesen wird.

6.9 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Energienutzung

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden die Erfordernisse des Klimaschutzes berücksichtigt. Siehe Fachgesetze nach Kapitel 6.3.

6.10 Auswirkungen auf Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen Fachplänen

Bestehende Ziele/Maßnahmen sind im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan direkt für das Plangebiet nicht dargestellt. Es werden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen.

Die formulierten naturschutzfachlichen Ziele und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzprogrammes sowie die allgemein formulierten Fachgesetze (siehe Kapitel 6.3) sind gänzlich nicht betroffen. Ein Teil der Maßnahmen können weiterhin auf der Planungsfläche umgesetzt werden, da nur eine sehr geringe Versiegelung stattfindet. Unterhalb der Module erfolgt keine Versiegelung. Die natürlichen Bodenfunktionen bleiben aufrecht erhalten. Entsprechender Raum für Maßnahmen wäre somit vorhanden. Durch die angrenzende Ausgleichsfläche werden unter der Berücksichtigung des Artenschutzes und Vorkommen besonderer Arten Maßnahmen berücksichtigt.

6.11 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität

Alarmschwellen/Grenzwertüberschreitungen sind nicht bekannt.

Luftreinhaltepläne sind nicht bekannt.

6.12 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

6.12.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Folgende Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sind auf Bebauungsplanebene festgesetzt:

- Festsetzung überbaubarer Fläche
- Festsetzung zur Gestaltung und Nutzung der Bodenfläche unter den Modulen
- Begrenzung der baulichen Höhe der Module und Betriebsgebäude
- Festsetzungen zu gedeckten Wand- und Dachfarben
- Festsetzung zu Einfriedungen
- Festsetzung zur Fundamentausbildung, keine oberirdischen Fundamente
- Beschränkung von Werbemaßnahmen
- Ermöglichung des leichten Abbaus der Anlage und Rückführung in eine forstwirtschaftliche Nutzung durch Festsetzungen zum Gültigkeitszeitraum
- Verbot von Einsatz chemischen Modulreinigungsmitteln, chemischen Spritzmitteln
- Festsetzungen von Maßnahmen für Schutz, Pflege, und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Festsetzung von blendfreien Solarmodulen

6.12.2 Maßnahmen zur Kompensation

Im Geltungsbereich kann der notwendige Ausgleichsflächenumfang, Berechnung in **Kapitel 5.2.3** der Begründung, aufgrund der Festsetzungen und Flächenverfügbarkeit umgesetzt werden.

In der Planzeichnung- Teil A ist eine Fläche mit Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

6.13 Planungsalternativen

Maßgeblich für die Standortwahl zur Nutzung der Solarenergie mittels Errichtung einer Photovoltaikanlage war eine Projektvoranfrage an den Markt auf der Fläche der ehemaligen Tonabbaufläche in der Tongrube Einsiedel.

Für die vorliegenden Bauleitplanung konnte im Marktgemeindegebiet eine Variante gewählt werden, die nur einen geringen Neueingriff verursacht (Flächenrecycling des Abbaustandortes), die die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Standortes im Hinblick auf die Vergütungsfähigkeit nach dem rechtskräftigen EEG berücksichtigt (Konversionsfläche) und im Einklang der landesplanerischen Grundsätzen der energiepolitischen Zielsetzungen steht.

Ein im Jahr 2010 beschlossenes Standortkonzept zur Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen“ (27.04.2010) untersuchte geeignete Teilräume im Gemeindegebiet für die Entwicklung von größeren Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Kleinere Flächen von ca. 1 bis 2 ha für die Eigenversorgung waren nicht Bestandteil des Entwicklungskonzeptes und sind nach Konzept im Einzelfall zu prüfen. Das Standortkonzept beschränkte sich entsprechend der damals gültigen Förderungspraxis auf Konversionsflächen, Konzentrationsbereiche um Windkraftanlagen sowie aufgrund der damals geltenden, erforderlichen Siedlungsanbindung auf das Umfeld von bestehenden Siedlungen sowie ergänzend die vorbelasteten, förderfähigen Flächen entlang von Bundesautobahnen und Höchstspannungsleitungen (Stromfreileitungen). Konversionsflächen konnten damals im Gemeindegebiet nicht identifiziert werden. Das Sondergebiet „KZF-Lager und Umschlagplatz“ an der Bahnlinie in Wiesau steht aufgrund der Standortgunst und des aktiven Betriebes nicht zur Verfügung.

Standortalternativen zu Konversionsflächen gibt es im Marktgemeindegebiet nicht. Alternativen würde nach dem Standortkonzept von 2010 entlang der Autobahn A93, der Staatsstraße 2170 und der Hochspannungsleitung südöstlich von Wiesau liegen. Aufgrund der geänderten Förderkulissee nach dem derzeitigen EEG 2017 (110 m Korridor entlang Schienenwege, Autobahnen, Konversionsflächen, keine Siedlungsanbindung etc.)¹² entspricht das Standortkonzept nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage.

Aufgrund einer konkreten Projektanfrage eines Vorhabenträger auf einer Konversionsfläche mit 1,3 ha Anlagengröße gibt es keine verfügbaren Alternativstandorte.

Hinsichtlich der Anordnung der Module ergeben sich aufgrund der festen Aufständigung und bestmögliche Ausnutzung des Sonnenstandes kaum Alternativen, da die Anordnung der Module vorgegeben ist. Eine Erschließung von Osten wäre möglich gewesen, erwies sich jedoch aufgrund des bereits bestehenden südlichen Weges, der wirtschaftlichsten Ausschöpfung der überbaubaren Fläche und der vorgegebenen Grundausrichtung der Module aus weniger vorteilhaft.

Die Zufahrt zur Planfläche kann auf südlicher oder östlicher Seite erfolgen.

¹² § 48 Abs. 1 Nr. 3 EEG (2017)

Weitere Alternativen bestehen nicht, da es sich um den Antrag auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt.

6.14 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Störfallbetriebe im Wirkbereich sind dem Planverfasser in der Umgebung nicht bekannt.

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind nur solche Vorhaben und Nutzungen zulässig, die gem. Festsetzungen geregelt und entsprechendem Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde geschlossen werden. So sind Betriebe nach der sogenannten Seveso-III- Richtlinie 5 grundsätzlich im vorliegenden Bebauungsplan ausgeschlossen.

Die Richtlinie enthält eine Liste an Stoffen, die als gefährlich eingestuft werden. Betriebe, die eine gewisse Menge dieser Stoffe gebrauchen bzw. lagern, müssen besondere Auflagen einhalten.

6.15 Zusätzliche Angaben

6.15.1 Verfahren und Methodik der Umweltprüfung, technische Verfahren

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung nach Anlage 1 BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Geringfügige oder nicht erhebliche Auswirkungen werden nach den gesetzlichen Vorgaben nicht behandelt.

Zur Ermittlung der Bestandssituation der einzelnen Schutzgüter erfolgte eine Auswertung der dem Landschaftsarchitekten zur Verfügung gestellten Unterlagen. Zur Ermittlung der vorhandenen Lebensraumtypen und Arten erfolgte eine Luftbildauswertung mit ergänzender Geländeerhebung.

Derzeit wird von einem Biologen das Artenspektrum vor Ort geprüft und ein artenschutzrechtlicher Beitrag erarbeitet, welcher im weiteren Verfahren eingearbeitet wird.

Zu den weiteren Schutzgütern sind keine gesonderten Gutachten vorgesehen.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB werden die Fachbehörden zur Äußerung hinsichtlich des Umfangs der Umweltprüfung aufgefordert.

Die Umweltprüfung wird zur öffentlichen Auslegung abgeschlossen.

6.15.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen

Keine wesentlichen Schwierigkeiten derzeit bekannt.

Angaben über Kampfmittelreste, Drainagen, Altlasten, Grundwasserstand, exakter Bodenaufbau, Leitungsverläufe etc. liegt dem Verfasser nicht vor.

Die Standfestigkeit des Bodens und der Brandschutz wird im weiteren Verfahren geklärt.

6.15.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen ergeben sich grundsätzlich für alle Schutzgüter.

Sollte sich nach Entwicklung der Ausgleichsfläche herausstellen, dass festgesetzte Maßnahmen für den Natur- und Artenschutz nicht greifen, ist zu prüfen, ob die beabsichtigten Maßnahmen ihre gewünschte Wirkung entfalten.

Sollten hier zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden, sind diese vom Betreiber durchzuführen. Dies sollte vertraglich zwischen den Vorhabenträger und der Gemeinde geregelt werden.

Schutzgut	Auswirkungen	vorgesehene Überwachung der Auswirkungen
Mensch	keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	
Tiere/Pflanzen	keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	
Boden	keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	
Wasser	keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	
Klima/Luft	keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	
Landschafts- und Ortsbild	keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	

Die Überwachung erfolgt nach verbindlicher Bauleitplanung und Realisierung durch die Verwaltung des Marktes Wiesau sowie die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Gemeinden haben nach § 4c BauGB (Monitoring) die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um so nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen nach Durchführung des Monitoring zu ergreifen. Die Gemeinden sind als Träger des Bauleitplanverfahrens (kommunale Planungshoheit) zuständig.

Die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden sind verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren. Demnach können die Gemeinden die Informationen der Behörden nach § 4c Satz 2 BauGB und § 4 Abs. 3 BauGB nutzen.

7. Zusammenfassung

Da der Markt Wiesau die Entwicklung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien unterstützt und das konkrete Interesse eines Vorhabenträgers besteht, eine großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten, hat sich der Markt entschlossen, den Standort auf einer Konversionsfläche in der Tongrube Einsiedel zu ermöglichen.

Die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Wiesau in einer Tongrube greift die Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) auf, die Produktion von Strom aus regenerativen Quellen bis zum Jahr 2025 auf mindestens 40 bis 45 % zu steigern.

Die Flächen liegen derzeit brach. Nach erfolgtem Tonabbau wurde diese im Sommer 2018 wieder aufgefüllt und eingeebnet. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 1,36 ha, davon 1,01 ha als Fläche für Sonnenenergienutzung und 0,35 ha als Ausgleichsfläche.

Erfolgt im weiteren Verfahren.

8. Quellenangaben

- **Baugesetzbuch (BauGB)** „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist“
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** „Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist“
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist"
- **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)
- **BayNatSchG** „Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist“
- **UVPG** „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist“
- **Bundes-Bodenschutzgesetz** "Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz** "Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist"
- **Raumordnungsgesetz** "Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist"
- **BayDSchG** „Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 4. April 2017 (GVBl. S. 70) geändert worden ist“
- **Bayerische Bauordnung** „Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) geändert worden ist“
- **Regionalplan Region 06 Oberpfalz Nord**
- **Landesentwicklungsprogramm Bayern 01.03.2018**
- **Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft**, Leitfaden, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Jan. 2003
- **BayernAtlasPlus**, Geodaten online, Bayerische Vermessungsverwaltung
- **FIN-WEB Online-Viewer**, Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
- **Merkblatt über den Aufbau der Bodenschätzung**, Bay. Landesamt für Steuern, 02/2009
- **Arten- und Biotopschutzprogramm Tirschenreuth**, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Stand Juni 2003
- **Umweltatlas Bayern, Boden**, Fachinformationssystem, Bayerisches Landesamt für Umwelt,
- **Umweltatlas Bayern, Geologie**, Boden, Fachinformationssystem, Bayerisches Landesamt für Umwelt,
- **Artenschutzkartierung Bayern**, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 01.07.2013
- **Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Erweiterung des Rahmenplans Tontagebau Einsiedel**, Stand 18.05.2007
- **„Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) “Photovoltaikanlage Tongrube Wiesau” - Gemeinde Wiesau“**, Büro Genista, Georg Knipfer, Okt/Nov 2018

ANHANG

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) "Photovoltaikanlage Tongrube Wiesau" - Gemeinde Wiesau", Büro Genista, Georg Knipfer, Okt/Nov 2018